

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Julia Willie Hamburg und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Unterbringung von Geflüchteten in der Landesaufnahmebehörde

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Julia Willie Hamburg und Dragos Pancescu (GRÜNE),
eingegangen am 21.02.2020 - Drs. 18/5928
an die Staatskanzlei übersandt am 26.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 20.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Leben in Gemeinschaftsunterkünften bedeutet eingeschränkte Privatsphäre, eine ausgeprägte Einbindung in Hierarchien auch im Privatleben und eingeschränkte Handlungsspielräume. Diese Rahmenbedingungen begünstigen die Entwicklung psychischer Probleme und erschweren auch deren Behandlung. Hinzu kommt die erhöhte Gefahr der Diskriminierung oder von Gewalterfahrungen durch das Personal oder andere Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte.

Seit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht im August 2019 ist der Pflichtaufenthalt von Familien mit Kindern - auch aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten - in Erstaufnahmeeinrichtungen auf maximal sechs Monate begrenzt (§ 47 AsylG).

Ab dem Schuljahr 2019/2020 soll ein neues Unterrichtskonzept für Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes umgesetzt werden. Laut Artikel 14 der Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU haben geflüchtete Kinder und Jugendliche spätestens nach drei Monaten einen Anspruch auf einen Regelschulbesuch.

1. Wie viele Personen leben zurzeit jeweils in welcher Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Außenstelle der LAB NI, und aus welchen Herkunftsstaaten kommen diese Personen?

Diese und die folgenden Fragen werden auf der Basis der Daten vom 26.02.2020 beantwortet.

Bramsche	Anzahl von Staat
Afghanistan	78
Ägypten	1
Albanien	27
Armenien	3
Bosnien und Herzegowina	5
Burundi	3
China	17
Cote d'Ivoire	16
Eritrea	2
Gabun	3
Gambia	1
Georgien	16
Ghana	2
Guinea	34
Haiti	6
Irak	139
Iran	55

Bramsche	Anzahl von Staat
Kolumbien	60
Kosovo	3
Libanon	27
Liberia	14
Marokko	7
Moldau, Republik	85
Montenegro	16
Mosambik	3
Nepal	1
Nordmazedonien	14
Pakistan	4
Palästinensische Autonomiebehörde	2
Panama	1
Philippinen	1
Ruanda	33
Russische Föderation	15
Senegal	1
Serbien	15
Simbabwe	10
Somalia	8
Staatenlos	1
Sudan	26
Südsudan	4
Syrien	94
Tansania	1
Türkei	26
Ukraine	3
Ungeklärt	2
Vietnam	1
Gesamtergebnis	886

Braunschweig	Anzahl von Staat
Afghanistan	19
Albanien	20
Algerien	9
Armenien	8
Aserbaidschan	1
Bosnien und Herzegowina	44
Cote d'Ivoire	10
Gabun	2
Gambia	6
Georgien	29
Ghana	10
Guinea	12
Irak	30
Iran	25
Italien	1
Kolumbien	3
Kosovo	18
Libanon	9
Liberia	5
Mali	4
Marokko	6
Moldau, Republik	1
Montenegro	66
Mosambik	1

Braunschweig	Anzahl von Staat
Nepal	1
Niger	2
Nigeria	22
Nordmazedonien	5
Pakistan	4
Palästinensische Autonomiebehörde	2
Ruanda	1
Russische Föderation	18
Serbien	51
Serbien und Montenegro	1
Simbabwe	3
Somalia	12
Staatenlos	2
Sudan	36
Südsudan	7
Syrien	37
Tunesien	1
Türkei	27
Ukraine	2
Ungeklärt	9
Vietnam	3
Gesamtergebnis	585

Celle	Anzahl von Staat
Afghanistan	4
Albanien	25
China	1
Cote d'Ivoire	1
Gambia	3
Georgien	8
Irak	13
Iran	5
Kolumbien	6
Kosovo	3
Liberia	1
Moldau, Republik	3
Montenegro	37
Nordmazedonien	5
Ruanda	2
Russische Föderation	4
Serbien	41
Somalia	2
Sudan	2
Südsudan	1
Syrien	18
Türkei	3
Ungeklärt	1
Gesamtergebnis	189

Friedland	Anzahl von Staat
Afghanistan	1
Bangladesch	3
Ghana	1
Irak	2
Iran	1

Friedland	Anzahl von Staat
Kosovo	1
Libanon	2
Nigeria	1
Pakistan	2
Russische Föderation	7
Syrien	24
Türkei	22
Gesamtergebnis	67

Bad Fallingbistel	Anzahl von Staat
Afghanistan	13
Albanien	26
Algerien	12
Armenien	3
Aserbaidschan	1
Bahamas	1
Bosnien und Herzegowina	1
Burundi	2
Cote d'Ivoire	5
Deutschland	1
Gambia	8
Georgien	53
Ghana	2
Guinea	21
Irak	38
Iran	31
Jemen (Republik)	1
Jordanien	1
Kolumbien	182
Kosovo	4
Libanon	12
Liberia	7
Malawi	1
Mali	2
Marokko	2
Moldau, Republik	35
Montenegro	2
Mosambik	1
Nepal	1
Niger	1
Nigeria	16
Nordmazedonien	4
ohne Bezeichnung	1
Pakistan	15
Palästinensische Autonomiebehörde	2
Ruanda	8
Russische Föderation	2
Senegal	1
Serbien	13
Simbabwe	3
Somalia	14
Staatenlos	1
Sudan	3
Syrien	112
Türkei	40
Ukraine	1

Bad Fallingbospel	Anzahl von Staat
Ungeklärt	13
Vietnam	1
Gesamtergebnis	720

Oldenburg	Anzahl von Staat
Afghanistan	14
Albanien	3
Algerien	1
Armenien	1
Aserbaidshjan	4
Bosnien und Herzegowina	4
Cote d'Ivoire	3
Gambia	3
Georgien	4
Ghana	2
Guinea	10
Indien	1
Irak	35
Iran	6
Kolumbien	13
Kosovo	3
Libanon	2
Liberia	6
Libyen	2
Mali	1
Marokko	2
Mosambik	1
Nigeria	16
Nordmazedonien	1
Ruanda	2
Russische Föderation	4
Serbien	6
Simbabwe	1
Somalia	1
Sudan	1
Syrien	48
Togo	2
Türkei	12
Ungeklärt	9
Gesamtergebnis	224

Osnabrück	Anzahl von Staat
Afghanistan	15
Albanien	41
Algerien	4
Armenien	2
Bosnien und Herzegowina	3
Cote d'Ivoire	10
Gambia	14
Georgien	13
Ghana	6
Guinea	11
Guinea-Bissau	1
Indien	1
Irak	38

Osnabrück	Anzahl von Staat
Iran	22
Kolumbien	31
Kosovo	10
Libanon	6
Liberia	8
Mali	3
Moldau, Republik	42
Mosambik	2
Niger	5
Nigeria	17
Nordmazedonien	19
Pakistan	12
Ruanda	8
Russische Föderation	11
Senegal	2
Serbien	25
Simbabwe	1
Somalia	3
Sudan	10
Südsudan	2
Syrien	54
Türkei	4
Ukraine	1
Ungeklärt	14
Gesamtergebnis	471

2. Wie viele Personen leben zurzeit

a) bis zu sechs Monate,

2 910

b) bis zu 18 Monate,

226

c) 18 Monate bis unter zwei Jahre,

3

d) zwei bis unter fünf Jahre,

2

e) fünf bis unter acht Jahre,

1

f) acht Jahre und länger

0

in der LAB NI?

g) Falls Personen länger als 18 Monate in der LAB NI leben, was sind die Gründe dafür? Bitte nach Gründen und bei sogenannten sicheren Herkunftsstaaten nach Staaten quantifizieren.

Von den sechs Personen sind zwei aus Montenegro. Die Gründe der langen Verweildauer sind gesundheitlicher Natur bzw. Pflegebedürftigkeit.

- h) **Falls Familien mit Kindern länger als sechs Monate in der LAB NI leben, was sind die Gründe dafür?**

Die Gründe sind eingeleitete Abschiebungen oder Dublin-Überstellungen sowie medizinischer Natur.

- i) **Plant die Landesregierung, von der Regelungsmöglichkeit in § 47 Abs. 1 b) Satz 1 AsylG, die Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, auf 24 Monate auszuweiten, Gebrauch zu machen? Falls ja, weshalb?**

Nein.

3. **Wie viele Personen leben im Familienverbund in der LAB NI? Wie viele davon kommen aus welchen sogenannten sicheren Herkunftsstaaten?**

1 587, davon 430 aus sicheren Herkunftsländern.

4. **Wie viele Alleinfliehende leben in der LAB NI?**

1 555.

5. **Wie viele der Alleinfliehenden in der LAB NI**

- a) **gehören welchem Geschlecht an,**

1 074 männlich, 479 weiblich, 2 divers.

- b) **kommen aus welchen „Sicheren Herkunftsstaaten“?**

Staat	Personen
Albanien	50
Bosnien und Herzegowina	8
Ghana	14
Kosovo	20
Montenegro	20
Nordmazedonien	12
Senegal	4
Serbien	30
Gesamt	158

6. **Wie viele der Minderjährigen in der LAB NI sind**

- a) **jünger als drei Jahre,**

206

- b) **drei bis fünf Jahre alt,**

171

- c) **sechs bis 13 Jahre alt,**

350

- d) **14 bis 17 Jahre alt?**

132.

7. Wie viele Personen in der LAB NI fallen unter die Leistungseinschränkung nach § 1 a AsylbLG? Bitte nach den Absätzen des § 1 a AsylbLG aufschlüsseln.

Standort	§ 1a (1) AsylbLG	§ 1a (2) AsylbLG	§ 1a (3) AsylbLG	§ 1a (4) AsylbLG	§ 1a (5) AsylbLG	§ 1a (6) AsylbLG	§ 1a (7) AsylbLG	Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG
Fallingbostel	0	6	0	7	0	0	10	3
Bramsche	0	2	7	3	0	0	60	Fehlanzeigen
Braunschweig	0	1	1	25	9	1	81	Fehlanzeigen
GDL Friedland	Fehlanzeigen	Fehlanzeigen	Fehlanzeigen	Fehlanzeigen	Fehlanzeigen	Fehlanzeigen	Fehlanzeigen	Fehlanzeigen
Oldenburg	14	0	0	0	0	0	60	Fehlanzeigen
Osnabrück	0	3	0	0	0	0	0	Fehlanzeigen

8. Wie viele Personen in der LAB NI erhalten sogenannte Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie viele alleinstehende Erwachsene in der LAB NI erhalten nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 2, weil sie in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind?

In der LAB NI werden und wurden bisher keine Leistungen in Höhe der RBS 2 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG gewährt.

Demgegenüber wurden auf der Grundlage des § 3 a AsylbLG bisher (Stand 26.02.2020) 2 281 Personen Leistungen der Regelbedarfsstufe 2 gewährt. Hierbei sind alle Personen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des 26.02.2020 registriert und 18 Jahre oder älter waren.

10. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Entscheidungen der Sozialgerichte Landshut (Beschl. v. 24.10.2019 - S 11 AY 64/19 ER), Hannover (Beschl. v. 20.12.2019 - S 5 AY 107/19) und Freiburg (Beschl. v. 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER), die anzweifeln, dass die Regelung in § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG verfassungskonform ist?

Neben den o. g. Entscheidungen der Sozialgerichte Landshut, Hannover und Freiburg, die die Verfassungskonformität der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG im Rahmen ihrer Entscheidungen über Eilanträge nach § 86 Abs. 2 SGG anzweifeln, liegen weitere, anderslautende Entscheidungen zu der Thematik vor.

Sowohl das Sozialgericht Hildesheim (Beschl. v. 13.12.2019 - S 42 AY 207/19 ER) als auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Beschl. v. 13.02.2020 - L7 AY 4273/ ER-B) haben jeweils mit Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren klargestellt, dass sie nicht von einer Verfassungswidrigkeit des mit Wirkung zum 01.09. 2019 eingefügten § 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG überzeugt sind. Die Einführung einer besonderen Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften (Sammelunterkünfte) untergebracht sind, und die Einschätzung des Gesetzgebers, dass mit dieser Unterbringung Einspareffekte verbunden sind, wird vom Landessozialgericht Baden Württemberg mit o. g. Beschluss als nicht evident verfassungswidrig erachtet.

Im Übrigen hat das Landessozialgericht mit der o. a. Entscheidung einen Beschluss des SG Freiburg (Beschl. v. 03.12.2019 - S 9 AY 4605/19 ER) aufgehoben, der hinsichtlich seiner verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG auf die Gründe des Beschlusses des SG Landshut vom 24.10.2019 verwiesen hatte.

Die derzeit vorliegende und noch nicht abschließende Rechtsprechung zu der Einführung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG als Folgeänderung zu den Neuregelungen in § 3 a AsylbLG rechtfertigt die Landesregierung somit nicht, Konsequenzen hinsichtlich der Anwendung der für sie bindenden Bundesnorm zu ziehen.

11. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen vom 04.12.2019 (Az.: L 8 AY 36/19 B ER), die anzweifelt, dass Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG verfassungskonform sind?

Mit § 1 a AsylbLG hat der Bundesgesetzgeber eine Regelung geschaffen, nach der in bestimmten Fallgruppen jene Mittel, die über die Sicherung der physischen Existenz hinausgehen und zur „Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen“ und zur „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ erforderlich sind (sogenanntes soziokulturelles Existenzminimum), zu kürzen sind. Bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen besteht eine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Anspruchseinschränkung, der Leistungsbehörde wird kein Ermessen eingeräumt. Bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung der Abschiebung haben diese Personen keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Ihnen werden grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt.

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in seiner Entscheidung vom 04.12.2019 (Az.: L 8 AY 36/19 B ER) darauf hingewiesen, dass die Entscheidung des BVerfG vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16) zu den Sanktionen im SGB II die grundlegende Frage der Vereinbarkeit der Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG) erneut aufwerfen würde. Die Rechtswirksamkeit des Konzepts der Anspruchseinschränkungen nach § 1 a AsylbLG und damit deren Verhältnismäßigkeit könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht beurteilt werden, da der Senat nicht über hinreichende Erkenntnismittel verfüge.

Für die Landesregierung ist es aufgrund der Erwägungen des zuständigen Landessozialgerichts derzeit nicht angezeigt, Konsequenzen zu ziehen. Als Exekutive ist die Landesregierung an geltendes Recht gebunden. In der Sache ist hinsichtlich der Zweifel des Landessozialgerichtes zu berücksichtigen, dass § 1 a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG einen Ausnahmetatbestand vorsieht. Nach dieser Regelung können, soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden. Damit kann im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf individuelle Härten reagiert werden.

12. Wie viele Erwachsene in der LAB NI, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, erhalten Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 3?

Bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen handelt es sich um eine Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 AsylG, die nicht mit einer Wohnung gleichgesetzt werden kann.

13. Wie viele Personen in der LAB NI sind Antragstellerinnen und Antragsteller im Dublin-Verfahren? Aus welchen Herkunftsstaaten kommen diese Personen, welchem Geschlecht gehören sie an, wie viele von ihnen sind alleinfliehend?

Derzeit befinden sich 609 Personen im Dublin-Verfahren, davon sind 404 männlich, 205 weiblich und 371 alleinfliehend. Das jeweilige Herkunftsland ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Land	Anzahl
Afghanistan	41
Albanien	2
Algerien	6
Armenien	5
Bosnien und Herzegowina	7
China	12
Cote d'Ivoire	18
Eritrea	2
Gabun	4
Gambia	22
Georgien	8
Ghana	2
Guinea	39
Haiti	1
Irak	54
Iran	36
Kolumbien	1
Kosovo	6
Libanon	32
Liberia	24
Malawi	1
Mali	6
Marokko	4
Moldau, Republik	28
Montenegro	6
Mosambik	3
Niger	6
Nigeria	27
Nordmazedonien	2
Pakistan	10
Palästinensische Autonomiebehörde	2
Ruanda	14
Russische Föderation	36
Senegal	4
Serbien	9
Simbabwe	7
Somalia	14
Staatenlos	1
Sudan	25
Südsudan	6
Syrien	53
Tansania	1
Togo	1
Tunesien	1
Türkei	10
Ukraine	1
Ungeklärt	9

14. Welche Staaten sind in welcher Anzahl zuständig für die Durchführung der Asylverfahren von in der LAB NI befindlichen Personen im Dublin-Verfahren?

Land	Anzahl	Prozent
Belgien	13	4,32%
Bulgarien	6	1,99%
Dänemark	7	2,33%
Frankreich	40	13,29%
Griechenland	8	2,66%

Land	Anzahl	Prozent
Italien	74	24,58%
Kroatien	15	4,98%
Lettland	2	0,66%
Litauen	3	1,00%
Malta	1	0,33%
Niederlande	22	7,31%
Norwegen	2	0,66%
Österreich	13	4,32%
Polen	20	6,64%
Portugal	8	2,66%
Rumänien	6	1,99%
Schweden	22	7,31%
Schweiz	14	4,65%
Slowenien	1	0,33%
Spanien	20	6,64%
Tschechien	3	1,00%
Vereinigtes Königreich	1	0,33%
Gesamt	301	

Die Differenz zur Gesamtzahl der Frage 13 ergibt sich daraus, dass hier die bestätigten Dublinfälle erfasst sind, während in Frage 13 auch die noch laufenden offenen Prüffälle erfasst sind.

15. Wie definiert die Landesregierung Behinderungen? Wie viele Personen leben mit welcher Art von Behinderung in der LAB NI?

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gibt die Begriffsbestimmungen zur Definition von Behinderungen vor.

So sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderungen bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Schwerbehindert sind Menschen nach § 2 Abs. 2 SGB IX dann, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben. Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Nach Teil 2 des SGB IX können Menschen mit Behinderungen Eingliederungshilfeleistungen erhalten, d. h. Leistungen zur Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung. Der dafür leistungsberechtigte Personenkreis ist in § 99 SGB IX definiert. Danach erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Die LAB NI führt hierzu keine Statistiken, valide Daten liegen daher nicht vor.

16. Welche Maßnahmen hat die LAB NI implementiert, um Personen mit Behinderungen als solche zu identifizieren?

Bei Ankunft und Aufnahme der geflüchteten Menschen in der LAB NI erhalten alle Personen ein individuelles Erstgespräch im Sozialdienst. Dort wird nach einem Betreuungsansatz gearbeitet, der rechtliche, soziale, medizinische und pädagogische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt und die wesentlichen Bereiche der sozialen Betreuung eng miteinander verknüpft. Ziel ist dabei die ganzheitliche, respektvolle Wahrnehmung und Wertschätzung jedes Einzelnen. Besondere Berücksichtigung finden besonders schutzbedürftige Personen, hierzu zählen u. a. auch Personen mit Behinderung. Diese werden identifiziert, und Hilfsmöglichkeiten werden in die Wege geleitet. Im Weiteren werden Personen mit Behinderungen auch bei der Erstuntersuchung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG sowie in den Sanitätsstationen der LAB NI, die rund um die Uhr 24/7 besetzt sind, identifiziert.

17. Wie gestalten sich die Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderung in der LAB NI?

Menschen mit Behinderungen können im Rahmen der Möglichkeiten bedarfsgerecht untergebracht werden, z. B. barrierefrei im Erdgeschoss einer Liegenschaft der LAB NI. Bei Bedarf wird ein mobiler Pflegedienst zur weiteren Versorgung oder eine Unterbringung in einem Pflegeheim organisiert.

18. Werden Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Umverteilung auf die Kommunen besonders berücksichtigt? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, warum nicht?

Bei der Verteilung von Menschen mit Behinderung wird die individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Die aufnehmende Kommune wird im Vorfeld über die Behinderung informiert. Der Kommune wird somit ausreichend Zeit gegeben, sich z. B. um eine barrierefreie Unterkunft, weitere Hilfsmittel oder um einen ambulanten Pflegedienst für die Bedürftige bzw. den Bedürftigen zu kümmern. Die Verteilung erfolgt dann in Abstimmung mit der Zuweisungsgemeinde. Damit ist gewährleistet, dass bei der Aufnahme die weitere Versorgung in der Kommune sichergestellt ist.

19. Wie definiert die Landesregierung psychische Erkrankungen? Wie viele Personen leben mit welcher Art von psychischer Erkrankung in der LAB NI?

Die Kriterien für das Vorliegen einer psychischen Erkrankung sind durch das Manual des International Center of Disease Control ICD-10 festgelegt. Prinzipiell treten bei Geflüchteten alle Störungen auf, die im ICD-10 beschrieben werden. Eine besondere Bedeutung haben dabei depressive Störungen, die Posttraumatische Belastungsstörung und psychotische Störungen. Geflüchtete sind eine besonders vulnerable Gruppe, sodass die Häufigkeit dieser Störungen über der durchschnittlichen Inzidenz in der deutschen Allgemeinbevölkerung liegt. Bezüglich der Notwendigkeit von Beratung bzw. Behandlung spielen neben dem Schweregrad der Störung sowohl individuelle als auch Kontextfaktoren eine Rolle.

Die LAB NI führt hierzu keine Statistiken, valide Daten liegen daher nicht vor.

20. Welche Maßnahmen hat die LAB NI implementiert, um Personen mit psychischen Erkrankungen als solche zu identifizieren?

Siehe Antwort zu Frage 16.

21. Wie gestalten sich die Versorgungsstrukturen für Menschen mit psychischen Erkrankungen in der LAB NI?

Menschen mit psychischen Erkrankungen werden von den in den Sanitätsstationen der LAB NI tätigen Ärzten sowie von externen Fachärzten versorgt. Zudem arbeitet die LAB NI mit örtlich ansässigen Kliniken und Psychiatrien sowie dem Sozialpsychiatrischen Diensten der zuständigen Gesundheitsämter zusammen. Ergänzend dazu arbeiten die Sozialen Dienste sehr eng mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN) zusammen. Im Rahmen des vom NTFN aufgelegten refuKey-Programms können Personen mit psychischen Erkrankungen in den Psychosozialen Zentren des NTFN vorgestellt werden. Viele dieser Zentren befinden sich in unmittelbarer Nähe der Standorte der LAB NI. So hat das NTFN beispielsweise in Hannover, Braunschweig, Göttingen, Oldenburg und Osnabrück Beratungsstellen eingerichtet.

Personen, bei denen aufgrund von Erkenntnissen des Sozialen Dienstes die Vermutung besteht, dass sie traumatisiert sind bzw. psychische Probleme haben, werden im Rahmen einer „Psychologischen und psychiatrischen Erstdiagnostik“ (sogenanntes Friedländer Modell) der mit dem Standort kooperierenden Klinik zugeführt. Nach drei bis fünf Diagnostikgesprächen erstellt die Klinik einen Befundbericht, mit dem die Personen entsprechend der Diagnose zur Weiterbehandlung an die Fachstellen (Ärzte / Psychologen) weitervermittelt werden können.

22. Werden Menschen mit psychischen Erkrankungen im Rahmen der Umverteilung besonders berücksichtigt? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 18.

23. Wie viele Schwangere leben derzeit in der LAB NI?

75.

24. Welche Maßnahmen hat die LAB NI implementiert, um Schwangere als solche zu identifizieren?

Siehe Antwort zu Frage 16.

25. Wie viele Bewohnerinnen der LAB NI haben im Jahr 2019 ein Kind zur Welt gebracht?

57.

26. Wie gestalten sich die Versorgungsstrukturen für Schwangere und Neugeborene in der LAB NI?

An jedem Standort der LAB NI ist eine Sanitätsstation installiert, die für die Schwangeren und Neugeborenen die Arzttermine koordiniert. Im Bedarfsfall werden ebenfalls Hebammen für die Erstversorgung der Mütter und ihrer Neugeborenen organisiert.

27. Werden Schwangere und Neugeborene im Rahmen der Umverteilung auf die Kommunen besonders berücksichtigt? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 18.

28. Wie viele Personen haben im letzten Jahr die LAB NI jeweils wohin und aus jeweils welchen Gründen verlassen?

Insbesondere wie viele Personen wurden nach einer Aufenthaltsdauer von

- a) unter sechs Monaten,
- b) sechs bis unter zwölf Monaten,
- c) zwölf bis unter 15 Monaten,
- d) 15 bis unter 18 Monaten,
- e) 18 Monaten und länger

auf die Kommunen verteilt?

- f) Wie viele der auf die Kommunen Verteilten kamen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten?

- g) Wie viele der auf die Kommunen Verteilten waren Kinder oder Jugendliche?

Verlassungsgründe aus der LAB NI

Grund	Anzahl
Abschiebehaft	49
Abschiebung	59
Überstellung DÜ	80
Auslieferungshaft	3
Ersatzfreiheitsstrafe	51
Fortzug nach unbekannt	1157
Freiwillige Ausreise	747
Sonstige Abmeldung (Tod/AE/etc.)	170
Stationäre Einrichtung (§ 3a Abs. 1, Nr. 3 b Asylb	1
Strafhaft	46
Untersuchungshaft	72
Verteilung auf die Gemeinde	5319

Zu a) bis e)

Verteilung auf die Gemeinde nach Aufenthaltsdauer

Aufenthaltsdauer LAB NI in Monate	Anzahl
<6	4 312
>=6 bis <12	478
>= 12 bis <15	55
>=15 bis <18	25
>= 18	449

Zu f)

Verteilung auf die Gemeinde nach Sicheren Herkunftsländern

HKL	Anzahl
Albanien	63
Bosnien und Herzegowina	28
Ghana	38
Kosovo	34
Montenegro	79
Senegal	3
Serbien	107
Staat	1
Gesamt	353

Zu g)

Verteilung auf die Gemeinde nach Kindern und Jugendlichen

Bezeichnung	Anzahl
Kinder (nach Jugendschutzgesetz)	1 355
Jugendliche	216
Gesamt	1571

29. Hat die LAB NI Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls beziehungsweise Kinderschutzes implementiert? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Bei der Unterbringung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge, hierzu zählen selbstverständlich auch Kinder, berücksichtigt die LAB NI deren individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten. Darüber hinaus wurden mit dem bereits Ende 2015 gemeinsam von MI und MS erarbeiteten „Konzept zum Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge“ Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes beschlossen. Das Konzept wurde inzwischen fortgeschrieben, die von UNICEF entwickelten Mindeststandards fanden dabei Berücksichtigung. Die Umsetzung und Einhaltung unterliegen einer regelmäßigen Berichtspflicht gegenüber MI. Das Konzept wird erfolgreich durch die LAB NI umgesetzt.

An allen Standorten der LAB NI wird eine Kinderbetreuung angeboten, zum Teil nach entsprechender Ausschreibung durch private Dienstleister. Die Kinderbetreuung erfolgt in Form eines „offenen Spielkreises“ durch pädagogische Fachkräfte. Die einzelnen Dienste innerhalb der Einrichtungen arbeiten kontinuierlich und vertrauensvoll zusammen, sodass ein entsprechender Austausch beim Erkennen von Signalen erfolgen kann und rechtzeitige Hilfen möglich sind.

An allen Standorten der LAB NI gibt es weitere verschiedene Angebote für geflüchtete Kinder nach ihren Bedürfnissen in ihrer jeweiligen Altersgruppe.

Die Mitarbeitenden der LAB NI, insbesondere der Soziale Dienst, die Kinderbetreuung und die Sanitätsstation haben ein besonderes Augenmerk auf den Kinderschutz und sind dementsprechend sensibilisiert. Sollte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, greift an allen Standorten der LAB NI ein Leitfaden/Notfallplan, der die genauen Abläufe vorschreibt. Bei Kindeswohlgefährdung wird vonseiten des Sozialen Dienstes das jeweils örtlich zuständige Jugendamt eingeschaltet.

30. Gibt es eine Kinderschutzbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragten für die LAB NI? Falls ja, an welchen Standorten? Falls nein, warum nicht?

An allen Standorten der LAB NI ist eine Kinderschutzbeauftragte bzw. ein Kinderschutzbeauftragter aus dem Kreise der Mitarbeitenden aus dem Sozialen Dienst benannt worden.

31. Werden alle Mitarbeitenden des Sozialdienstes der LAB NI regelmäßig zum Kinder- und Jugendschutz geschult? Falls ja, durch wen und wie häufig? Falls nein, warum nicht?

Die Mitarbeitenden aus den Sozialen Diensten nehmen in regelmäßigen Abständen an örtlichen und überörtlichen Schulungen, Fachtagen etc. zum Thema Kinderschutz teil. In diesem Jahr wird es Fortbildungen von den Organisationen Save the children Deutschland e. V. und Plan International Deutschland e. V. für die Mitarbeitenden der LABNI geben.

32. Hat die LAB NI bereits jugendhilferechtliche (Unterstützungs-)Maßnahmen durch die örtlichen Jugendämter installiert? Falls ja, an welchen Standorten, und wie gestalten sich diese? Falls nein, warum nicht?

An allen Standorten der LAB NI werden im Bedarfsfall jugendhilferechtliche Unterstützungsmaßnahmen durch das örtliche zuständige Jugendamt angeboten. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung sowie Hilfen zur Erziehung.

33. Gibt es andere oder weitere Stellen in der LAB NI, die Kinder und Jugendliche sowie ihre Erziehungsberechtigten über Leistungen nach dem SGB VIII informieren, sie hierzu beraten oder gegebenenfalls bei der Antragstellung unterstützen? Falls ja, an welchen Standorten, und wie gestalten sich diese? Falls nein, warum nicht?

Die erste Anlaufstelle der Asylsuchenden an den Standorten der LAB NI ist der Soziale Dienst, der im Bedarfsfall zu den Leistungen nach dem SGB VIII informiert und gegebenenfalls die Asylsuchenden an weitere Beratungs- und Unterstützungsstellen vermittelt.

34. Wurde das Konzept des Kultusministeriums „Unterricht für Kinder und Jugendliche in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen“ vom 18.04.2019 umgesetzt? Gab es Abweichungen - auch hinsichtlich der in dem Papier genannten Daten zu Terminen und Stundenzuweisungen? Falls ja, wie sehen die Abweichungen aus, und welche Gründe gab es dafür?

Der Erlass des Kultusministeriums an die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) „Unterricht für Kinder und Jugendliche in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)“ vom 18.04.2019 wurde den Vorgaben entsprechend umgesetzt. Bis zum 31.01.2020 gab es keine Abweichungen bezüglich Daten oder Stundenzuweisungen. Um nach Änderungen des Aufgabenzuschnitts am Standort Bad Fallingbostel-Oerbke auch hier Unterricht nach genanntem Erlass anbieten zu können, wurde dieser wie folgt ergänzt: „Der Umsetzungserlass Unterricht für Kinder und Jugendliche in der Landesaufnahmebehörde vom 18.04.2019 bezieht sich ab dem 01.02.2020 auf alle Standorte der Landesaufnahmebehörde, die keine reinen Ankunftscentren sind.“ In diesem Zuge und auf der Grundlage von Unterrichtshospitationen, Gesprächen mit den Lehrkräften, den Schulleitungen und zuständigen Behörden vor Ort sowie aufgrund von schriftlichen Rückmeldungen der zuständigen Schulen bzw. der NLSchB wurden die Unterrichtsstunden zum 01.02.2020 von insgesamt 350 Lehrkräftewochenstunden auf insgesamt 500 Lehrkräftewochenstunden zuzüglich der Anrechnungsstunden erhöht und wie in der Tabelle dargestellt verteilt:

Standort	Einheit/Schule/Schulform (eine Einheit = 25,0 Lehrkräftewochenstunden)	Anrechnungsstunden
Friedland	1,0 Einheiten Leinetal-Grundschule Friedland	2 Std./Woche
	1,0 Einheiten Carl-Friedrich-Gauß OBS Friedland	2 Std./Woche
Bramsche	2,5 Einheiten GS Hesepe Bramsche	2 Std./Woche
	2,5 Einheiten HS Bramsche	2 Std./Woche
Braunschweig	1,5 Einheiten GS Schunteraue Braunschweig	2 Std./Woche
	1,5 Einheiten Nibelungen-Realschule Braunschweig	2 Std./Woche
Celle (Außenstelle)	1,0 Einheiten GS Bruchhagen Celle	2 Std./Woche
	1,0 Einheiten IGS Celle	2 Std./Woche
Osnabrück	1,5 Einheiten GS Eversburg Osnabrück	2 Std./Woche
	1,5 Einheiten RS Möser Osnabrück	2 Std./Woche
Oldenburg (Außenstelle)	1,0 Einheiten GS Paul-Maar Oldenburg	2 Std./Woche
	1,0 Einheiten OBS Osternburg Oldenburg	2 Std./Woche
Bad Fallingbostel	1,5 Einheiten GS Hermann-Löns-Schule, Bad Fallingbostel	2 Std./Woche
	1,5 Einheiten Lieth-Schule, OBS Bad Fallingbostel	2 Std./Woche

35. Wie viele Kinder und Jugendliche nehmen jeweils in den einzelnen Erstaufnahmeeinrichtungen der LAB NI am Unterricht teil? Wie viele nehmen nicht teil und warum nicht?

Die Inhalte des Unterrichts, die Beschulung an sich und auch die Etablierung von Strukturen, z. B. Tages-/Wochenabläufe, Akquise, behördenübergreifende Zusammenarbeit/Informationsfluss standen im Fokus des ersten Schulhalbjahrs. Die einheitliche Erfassung der Zahlen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde darauf aufbauend seitens des Kultusministeriums zum 01.02.2020 eingeführt. Nicht erfasst wird, warum Kinder und Jugendliche nicht teilnehmen, da bei Fernbleiben auch keine Entschuldigungen seitens der Eltern erbracht werden müssen. Erste fundierte Zahlen zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden voraussichtlich im Mai 2020 vorliegen. Die Teilnahme am Unterricht erfolgt in Abhängigkeit von der Bildungsentscheidung der Eltern sowie der gesundheitlichen Verfassung der Kinder und Jugendlichen.

Hinsichtlich der Gründe kann seitens der Landesregierung nur gemutmaßt werden, dass oder ob Krankheit oder die emotionale Verfassung ein Grund für das Fernbleiben darstellen.

Die monatliche Erfassung der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner durch das Ministerium für Inneres und Sport lässt sich nicht mit der Erfassung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Unterrichts abgleichen. Der Grund hierfür ist, dass bei den Zahlen zu den Bewohnerinnen und Bewohnern z. B. auch die Ankunfts-, Behörden- und Abreisetage mitgezählt werden. Eine genaue Angabe, wie viele Kinder und Jugendliche nicht teilnehmen, sowie über die Gründe der Nichtteilnahme ist daher nicht möglich.

36. Wie lange leben die Kinder und Jugendlichen in der LAB NI bis sie Unterricht erhalten, wie ist dieser gestaltet, und wo findet er statt?

Alle neu eintreffenden Familien mit Kindern und Jugendlichen ab dem 6. und bis zum 17. Lebensjahr, die nicht im Rahmen eines Ankunftsentrums untergebracht sind, werden bereits während des Aufnahmegesprächs in der LAB NI über das Beschulungsangebot informiert. Die Kinder und Jugendlichen haben ab dem Folgetag das Recht, den Unterricht zu besuchen. Nach kurzer Zeit der Eingewöhnung in der neuen Unterbringung sowie nach Erledigung einiger standortspezifischer Abläufe nehmen die Kinder und Jugendlichen das Angebot der Beschulung in der Regel schon in der darauffolgenden Woche in Anspruch. Somit erhalten sie von Anfang an eine Beschulung durch eine allgemeinbildende Schule und damit eine sofortige Anbindung an das allgemeinbildende Schulsystem.

Erlasskonform unterrichten eine Klassenlehrkraft und weitere Fachlehrkräfte Deutsch (als Zweitsprache) und andere Fächer aus den Stundentafeln der Grundschule bzw. der weiterführenden Schule (wie z. B. Mathematik, Englisch, Kunst, Sport oder Musik). Der Unterricht basiert auf den curricularen Vorgaben für den Unterricht Deutsch als Zweitsprache des Kultusministeriums sowie auf den Kerncurricula der einzelnen Fächer - jeweils nach individuellem Lernstand.

Die Kinder und Jugendlichen werden erlasskonform auf dem Gelände des jeweiligen Standortes in den dafür extra eingerichteten Räumlichkeiten der LAB NI beschult. Die Räumlichkeiten verfügen u. a. über Tafeln oder Whiteboards, Beamer, Stühle, Tische, Regale und Schränke.

37. Wie lange leben die Kinder und Jugendlichen in der LAB NI, bis sie am Regelunterricht teilnehmen?

Siehe Antwort zu Frage 36.

38. a) Wie viele Kinder und Jugendliche leben im Ankunftszentrum Bad Fallingbostal?

173.

b) Werden sie unterrichtet? Falls ja, wie und ab wann? Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 36. Der dort genannte Unterricht findet auch am Standort Bad Fallingbostal-Oerbke statt.

c) Wie lange leben sie dort, bis sie am Regelunterricht teilnehmen können?

Siehe Antwort zu Frage 36.

39. Hat die LAB NI weitere pädagogische oder tagesgestaltende Angebote für Kinder und Jugendliche implementiert?

Falls ja,

- a) an welchen Standorten,
- b) für welche Altersgruppen,
- c) wie gestalten sich diese?

Falls nein, warum nicht?

An allen Standorten der LAB NI sind neben Ausflügen, Schwimmbadbesuchen, einem jährlichen Sommerfest und weiteren Sonderveranstaltungen folgende pädagogische und tagesgestaltende Angebote für Kinder und Jugendliche an den Standorten der LAB NI regelmäßig implementiert.

Ankunftszentrum Fallingbostal

Kinderbetreuung für Kinder von 3 bis 12 Jahren (Mo - Fr)

Camp Cinema alle zwei Wochen sonntags ab 15 Uhr durch den Bundesverband Jugend und Film e. V.

Ein Sportangebot für Kinder ab 12 Jahren ist in Planung (ca. 2 x pro Woche)

Projekte „Klappatelier“ des Diakonischen Werks und der Kunstschule Pinx für Kinder und Jugendliche

Ankunftszentrum Bramsche

Kinderbetreuung für Kinder von 3 bis 12 Jahren (Mo - Fr)

Jugendtreff für Jugendliche von 12 bis 18 Jahren (2 x wöchentlich)

Freizeitgestaltende Maßnahmen von „Freizeit für Flüchtlingskinder“ (Exil e. V.), (mehrmals monatlich)

Projekt „Buntes Hesepe“ durch das Diakonische Werk

Ankunftszentrum Bramsche - Außenstelle Oldenburg

Kinderbetreuung für Kinder von 3 bis 12 Jahren (Mo - Fr)

Fußballangebot für Kinder und Jugendliche (jeden Mittwoch)

Spieleraktionen und freizeitpädagogische Angebote für Familien, Kindern und Jugendliche mit Unterstützung durch Ehrenamtliche (3 x die Woche)

Wen-Do-Kurs für Mädchen ab 14 Jahre (1 x pro Woche)

Theaterprojekt geplant für Mädchen ab 14 Jahre

Frauengruppe, je nach Thematik geöffnet auch für Mädchen ab 14 Jahre (1 x pro Woche)

Standort Braunschweig

Kinderbetreuung für Kinder von 3 bis 12 Jahren (Mo - Fr)

Frühjahr bis Herbst Fußball für Kinder ab 3 Jahren (1 x pro Woche)

Standort Osnabrück

Kinderbetreuung für Kinder von 3 bis 12 Jahren (Mo - Fr)

Kunstprojekt im Rahmen der Kinderbetreuung durch Ehrenamtliche (6 bis 12 Jahre)

Ballsport in der Turnhalle durch die Kinderbetreuung (3 bis 6 Jahre vormittags)
Ballsport in der Turnhalle durch die Kinderbetreuung (6 bis 12 Jahre nachmittags)
SMOF Projekt von der Universität Osnabrück - Tanzen für Kinder (6 bis 12 Jahre)
Musikprojekt durch Ehrenamtliche (ab 12 Jahre)
Ringen und Raufen durch Ehrenamtliche (12 bis 17 Jahre)

Standort GDL Friedland

Kinderbetreuung für Kinder von 0 bis 4 Jahren durch die Innere Mission (Mo - Fr)
Vorschule für Kinder von 4 bis 6 Jahren durch die Innere Mission (Mo - Fr)
Spielkreis- und Hausaufgabenbetreuung für Kinder von 6 bis 8 Jahren durch die Innere Mission (Mo - Fr)
Nachmittagsbetreuung mit verschiedenen Angeboten aus dem kulturellen, sozialen und schulischen Bereich für Kinder von 8 bis 12 Jahren (Mo - Fr)
Angebote der offenen Türarbeit und der Jugendmigrationshilfe für Jugendliche von 13 bis 18 Jahren durch den Jugendmigrationsdienst der Caritas